

<p>Geschäftsordnung für den Gauturntag</p>

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Durchführung des Gauturntages ist § 6 der Satzung des Turngaues Werra e. V. maßgebend.
- 1.2 Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues Werra e. V. und ist öffentlich.
- 1.3 Auf Antrag kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- 1.4 Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Satzung des Turngaues Werra e. V.

2. Tagungsleitung

- 2.1 Der Gauturntag wird durch den/die Turngauvorsitzende/n oder seine/ihre Stellvertreter/in geleitet.
- 2.2 Der Turngau-Vorstand bestimmt im Vorfeld eine/n Schriftführer/in, der/die die Niederschrift für den Gauturntag übernimmt.
- 2.3 Gegen die Anordnungen der Tagungsleitung können stimmberechtigte Gauturntagsteilnehmer/innen Einspruch erheben. Der Einspruch ist von dem/der Antragsteller/in zu begründen und nach Entgegnung durch die Tagungsleitung vom Gauturntag ohne weitere Stellungnahme zu entscheiden.

3. Anträge und Abstimmungen

- 3.1 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Gauturntag schriftlich mit ausreichender Begründung beim Turngauvorstand eingereicht sein.
- 3.2 Über Anträge, die später eingereicht werden, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn der Gauturntag zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

3.3 Anträge können stellen:

- die dem Turngau Werra e. V. zugeordneten Vereine bzw. Abteilungen
- die Jugendwarte/Jugendführungen der dem Turngau Werra e. V. angeschlossenen Vereine
- der Turngauhauptausschuss
- der Turngauvorstand

3.4 Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.

3.5 Zu den erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.

3.6 Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

3.7 Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein/e Redner/in, die/der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Redner/innenliste zu verlesen. Im Anschluss daran kann ein/e Redner/in für und ein/e andere/r gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, wird die Debatte geschlossen.

3.8 Während der Abstimmung kann zum Antrag das Wort nicht mehr erteilt werden.

3.9 Abstimmungen werden durch Handaufheben oder mit Stimmkarte vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.

3.10 Schriftlich ist auch dann abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

3.11 Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

3.12 Für die Stimmenzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls ein Ausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden.

3.13 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Worterteilung

- 4.1 Es ist eine Redner/innenliste zu führen.
- 4.2 Antragsteller/in oder Berichterstatter/in erhalten als Erste und Letzte das Wort.
- 4.3 Die/der Tagungsleitende kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
- 4.4 Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.
- 4.5 Redner/innen, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen.
Im Wiederholungsfall kann die/der Tagungsleitende der/dem Redner/in das Wort entziehen.
- 4.6 Redner/innen und Gauturntagsteilnehmer/innen, die die Ordnung stören oder gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen, kann der/die Tagungsleitende zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme ausschließen.
- 4.7 Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung außerhalb der Redner/innenliste ist gestattet.
- 4.8 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
- 4.9 Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

5. Wahlen

- 5.1 Die Wahlen werden vom Turngauvorstand vorbereitet, der hierzu einen Wahlausschuss einzusetzen hat.
- 5.2 Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt dem Gauturntag die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt und begründet sie. Sie/Er leitet die Wahl.
- 5.3 Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie einem Mitgliedsverein des Turngaues Werra angehören und ob sie im Falle einer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.
- 5.4 Beim Wahlvorgang abwesende Kandidatinnen/-en können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn eine schriftliche oder multimediale Erklärung von ihnen vorliegt.

5.5 Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten bis zum Beginn der Wahlhandlung eingebracht werden.

6. Änderungen der Geschäftsordnung für den Gauturntag

Die Geschäftsordnung für den Gauturntag kann nur durch einen Gauturntag geändert werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht.

Beschlossen durch den Gauturntag am 12. November 1995 in Witzenhausen.

Bezüglich „Neuer Deutscher Rechtschreibung“ überarbeitet.
Dies wurde am 19.01.2002 zum Gauturntag in Schwebda bekannt gegeben.

Geändert, nachdem die Satzung vom Gauturntag am 28.01.2006 in Reichensachsen einstimmig verabschiedet wurde.
Bestätigt durch den Gauturntag am 24.02.2007 in Werleshausen.

Geändert auf Beschluss des Turngau-Hauptausschusses am 28.09.2014 in BSA-Kleinvach. Bestätigt durch den Gauturntag am 31.01.2015 in Bad Sooden-Allendorf.